

## Öffentliche Bekanntmachung

1. 14.12.2023 **Satzungsbeschluss des Kreistages des Rheinische-Bergischen Kreises zur 1. Änderung des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“**

### 1. Öffentliche Bekanntmachung

#### **Satzungsbeschluss des Kreistages des Rheinische-Bergischen Kreises zur 1. Änderung des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“**

Der Kreistag des Rheinische-Bergischen Kreises hat in seiner 15. Sitzung in der 10. Wahlperiode, am 07. Dezember 2023, die redaktionelle textliche Änderung des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“ zum Verbot Nr. 2 des Naturschutzgebietes LE\_2.1-01 „Wupper und Wupperhänge mit Seitensiefen“ (Textteil des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“, Ziffer III. „Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht“, 2.1 Naturschutzgebiete, LE\_2.1-01 Naturschutzgebiet „Wupper und Wupperhänge mit Seitensiefen“, gebietspezifisches Verbot Nr. 2, S. 58; **ANLAGE**) gemäß § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Da durch die Änderung die Grundzüge der Landschaftsplanung nicht berührt sind, wurde die Änderung des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“ gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Da die Beteiligten der Änderung nicht widersprochen haben, bedarf die Landschaftsplanänderung nicht der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW.

Das Beschlussergebnis des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 07. Dezember 2023 lautet:

Unter Hinweis des Landrates auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag in seiner 15. Sitzung in der 10. Wahlperiode am Donnerstag, 07. Dezember 2023:

***Die redaktionelle textliche Änderung des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“ zum Verbot Nr. 2 des Naturschutzgebietes LE\_2.1-01 „Wupper und Wupperhänge mit Seitensiefen“ (Textteil des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“, III. „Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbe-***

*richt“, 2.1 Naturschutzgebiete, LE\_2.1-01 Naturschutzgebiet „Wupper und Wupperhänge mit Seitensiefen“, gebietsspezifisches Verbot Nr. 2, S. 58) wird in der vorliegenden Fassung gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in der derzeit gültigen Fassung als*

**Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises**

**beschlossen (Satzungsbeschluss).**

Abstimmungsergebnis:  
einstimmig

Für die Richtigkeit:  
gez. Tim Wessels  
Schriftführer

Mit der Bekanntmachung des Ergebnisses des Satzungsbeschlusses wird die 1. Änderung des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“ gemäß § 19 LNatSchG NRW rechtskräftig. Die geänderte Satzung des Landschaftsplans "Burscheid und Leichlingen" wird beim Rheinisch-Bergischen Kreis, Amt 67, Untere Naturschutzbehörde, 4. Obergeschoss im Kreishaus, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, montags bis freitags während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. Auf § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen. Nach den Vorschriften des § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplans "Burscheid und Leichlingen" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“ wird hiermit angeordnet.

**Die 1. Änderung des Landschaftsplans  
"Burscheid und Leichlingen"**

tritt gemäß § 19 des Landesnaturschutzgesetzes NRW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, 14.12.2023

Rheinisch-Bergischer-Kreis  
Der Landrat

gez. Stephan Santelmann

## ANLAGE

Auszug aus dem Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“, Stand 2014:

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist <b>zusätzlich</b> zu den unter 2.1-A genannten Verboten <b>verboten</b>:</p> <p>1. ....</p> <p>2. die Wupper bei einem Vortagespegel (Vortagespegel-Mittelwert), veröffentlicht ab 17.00 Uhr im Internet unter <a href="http://www.fluggs.de">www.fluggs.de</a> von weniger als 73 cm zwischen Müngsten – Wupperhof bzw. von weniger als 60 cm zwischen Wupperhof – Opladen, zu befahren</p>	<p>....</p> <p>Das Verbot dient insbesondere dem Schutz der Unterwasservegetation, der flachen Kiesstrecken und der Bereiche mit Totholz sowie der Spül- und Rückströmungsbereiche, als Nahrungs-, Laich- und Jungfischhabitats sowie als wertvolle Lebensräume der typischen Fauna und Flora.</p>

### 1. Änderung des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“ (neuer Textteil); Satzungsbeschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 07. Dezember 2023:

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist <b>zusätzlich</b> zu den unter 2.1-A genannten Verboten <b>verboten</b>:</p> <p>1. ....</p> <p>2. die Wupper zu befahren, wenn der „24-Stunden“-Mittelwert des Pegels Opladen vom Vortag unter den auf <a href="http://www.fluggs.de/kanusport">www.fluggs.de/kanusport</a> abzurufenden Referenzpegel fällt. Dieses Verbot gilt im Rheinisch-Bergischen Kreis für die Streckenabschnitte zwischen Müngsten – Wupperhof sowie zwischen Wupperhof – Opladen. Die Befahrung der Wupper, ohne sich vorab über die Befahrbarkeit informiert zu haben, ist unzulässig.</p>	<p>....</p> <p>Der Referenzpegel sowie die jeweils aktuelle Befahrbarkeit der Wupper sind <b>abrufbar</b> unter: <a href="http://www.fluggs.de/kanusport">www.fluggs.de/kanusport</a>.</p> <p>Jeweils am Abend des Vortages können auf der Internet-Seite „<a href="http://www.fluggs.de/kanusport">www.fluggs.de/kanusport</a>“ Informationen für den folgenden Tag abgerufen werden. Das Verbot dient insbesondere dem Schutz der Unterwasservegetation, der flachen Kiesstrecken und der Bereiche mit Totholz sowie der Spül- und Rückströmungsbereiche, als Nahrungs-, Laich- und Jungfischhabitats sowie als wertvolle Lebensräume der typischen Fauna und Flora.</p>